

ZH_OBERGERICHT SB110503 vom 10. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110503

FR: ZH_OBERGERICHT SB110503 du 10 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110503 del 10 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs erwähntem Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht, vom 12. Mai 2011 wurde der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.– verurteilt. Diesem Entscheid ging ein Einspracheverfahren bei der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland voraus (Urk. 1-16).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 23. Juni 2010, um ca. 21.47 Uhr, mit seinem Personenwagen VW ... auf der B. _____-Strasse, Gemeindegebiet C. _____, in Richtung D. _____ gefahren zu sein, wobei er anstelle der erlaubten und signalisierten 80 km/h mit 117 km/h (Sicherheitsmarge abgezogen) gefahren sei. Wie schon die Vorinstanz richtig gesehen hat (Urk. 34 S. 4 Ziff. II), anerkennt der Beschuldigte den eingeklagten Sachverhalt (Prot. I S. 2); so auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 47 S. 7). Das Geständnis des Beschuldigten

- 5 - deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist.

E. 1.2

Die Berufung richtet sich – wie eingangs erwähnt – gegen die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, wobei die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei nicht der groben, sondern der einfachen Verkehrsregelverletzung zu verurteilen. Die Verteidigung macht zusammengefasst geltend, es handle sich um einen Fall mit Ausnahmecharakter, weshalb die konkreten Umstände zu berücksichtigen seien, aufgrund deren eine erhöhte abstrakte Gefahr – und mithin eine grobe Verkehrsregelverletzung – zu verneinen sei (Urk. 36 S. 2 ff.; Prot. II S. 7 f.).

E. 2

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid liess der Beschuldigte innert Frist Berufung erheben (Urk. 27; Urk. 28). Ebenfalls fristgerecht reichte die Verteidigung nach Erhalt des begründeten Entscheides die Berufungserklärung ein (Urk. 31; Urk. 36). Die Staatsanwaltschaft beantragt Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtet darauf, Beweisanträge zu stellen (Urk. 41).

E. 2.1

Die Verteidigung beantragt den bedingten Vollzug der Strafe mit der Begründung, dass hierfür sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen gegeben seien (Urk. 36 S. 5; Prot. II S. 8).

E. 2.2

Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, sind die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen ausgesprochen wird (Art. 42 Abs. 1 StGB). In der Regel wird eine solche Strafe aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht hat somit eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Für die Gewährung des bedingten Vollzugs genügt, dass keine Befürchtung besteht, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren. Der Strafaufschub findet seinen Grund allein darin, dass auf die Vollstreckung der Strafe (vorerst) verzichtet werden soll, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint. Die günstige Prognose wird hierbei vermutet, wobei für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose reicht. Es dürfen keine Gründe für die Befürchtung bestehen, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren (vgl. BGE 134 IV 97 S.110 f. sowie S. 117 E. 7.3).

- 14 -

E. 2.3

Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft, er wurde am 29. November 2005 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Übertretung der Geschwindigkeit) zu einer Busse von Fr. 1'000.– verurteilt, der Führerausweis wurde ihm für drei Monate entzogen (Urk. 4/3; Urk. 10 S. 2; Urk. 38). Am 5. September 2008 wurde dem Beschuldigten aufgrund Nichtgewährens des Vortritts der Ausweis für einen weiteren Monat entzogen (Urk. 10 S. 2). Die diesbezüglichen Ausführungen des Vertreters sind nicht zielführend (Prot. II S. 8). Sein automobilistischer Leumund ist entsprechend getrübt, was nebst der einschlägigen Vorstrafe die Erwartungen künftigen Wohlverhaltens mindert. Da er unbeeindruckt der zu bezahlenden Busse und trotz zweimaligem Führerausweisentzug erneut und in grober Weise gegen die Strassenverkehrsregeln verstossen hat, kann dem Beschuldigten somit keine günstige Prognose gestellt werden. (Schneider/Garré in: BSK- Strafrecht I, 2. A., Basel 2007, N 54 zu Vor Art. 42 mit Hinweis auf BGer, KassH, 22. Januar 2003, 6S.472/2002). Dass der Beschuldigte seinen VW ... nach der Straftat verkaufte, kann hinsichtlich der Legalprognose nicht zu seinen Gunsten ausgelegt werden. Ein solcher Umstand kann unter spezialpräventivem Gesichtspunkt nur entscheidend sein, wenn die zu beurteilende Straftat in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Besitze des entsprechenden Fahrzeuges stand, was vorliegend zu verneinen ist (vgl. hierzu Entscheid des Kassationshofs vom 19. Juni 2001, 6S.43/2001). Die Geldstrafe ist deshalb zu vollziehen. IV. Kostenfolgen 1. Die Kosten der Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11). 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Mai 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...)

E. 2.4

Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV

schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Auf die zutreffende vorinstanzliche Strafzumessung kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 34 S. 8-10 Ziff. IV; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dagegen wurden auch keine substantiierten Beanstandungen erhoben (Urk. 36 S. 1 und 5; Prot. II S. 8). Die Verteidigung fügte einzig an, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die im Strafbefehl ursprüngliche Strafe von 15 Tagessätzen schliesslich auf 40 Tagessätze erhöht worden sei. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Strafzumessung nicht an die Erwägungen der Anklagebehörde

- 13 - gebunden ist (vgl. Urteils des Bundesgerichts vom 4. Februar 2011, 6B_460/2010, E. 3.3.3). Die Vorinstanz stuft das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des ermittelten Strafrahmens zu Recht als leicht bis eher mittelschwer ein (Urk. 34 S. 9). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt (vgl. Wiprächtiger in: BSK-Strafrecht I, a.a.O., N 15 zu Art. 47 StGB). Vorliegend wäre die Strafe somit im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Berücksichtigt man einerseits den konkreten Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, in dessen unterem Drittel die Strafe anzusiedeln wäre, und andererseits das Fehlen von wesentlichen Strafminderungsgründen, ist offensichtlich, dass die vorinstanzliche Strafe eher milde ausgefallen ist. Eine Erhöhung der Strafe ist indes in Nachachtung des Verschlechterungsverbot aus geschlossen (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 3

(...)

E. 3.2

(...) Subjektiv fehlt es indes an einem rücksichtslosen Verhalten. Der Beschwerdeführer hat die bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion übersehen. Er war mit anderen Worten pflichtwidrig unachtsam. Dies ist zwar als Fehlverhalten einzustufen, doch zeugt diese Unachtsamkeit weder von Rücksichtslosigkeit noch offenbart sie ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern." An dieser geänderten Rechtsprechung hielt das Bundesgericht in der Folge vorerst auch im Jahr 2009 fest (Urteil des Bundesgerichtes 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009, E. 3.4. und 3.5.). Schliesslich präziserte das Bundesgericht seine Rechtsprechung aber weiter: Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiege, desto eher werde die Rücksichtslosigkeit zu bejahen sein. Bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um genau 30 km/h auf einer nicht richtungsgetrenten Autostrasse hielt das Bundesgericht dafür, die subjektiven Vo-

- 11 - raussetzungen der schweren Verkehrsregelverletzung seien gegeben. In der Person des Fahrzeuglenkers seien keine besonderen Umstände gegeben, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderem Licht erscheinen liessen. Dass die Autostrasse nur teilweise mit Tempo 80 km/h signalisiert gewesen sei, entspreche nicht einer zeitlich limitierten Geschwindigkeitsbeschränkung (wie sie dem Entscheid 6B_109/2008 vom 13. Juni 2008 zugrunde lag). Wer auf einer Autostrasse mit wechselnden Verhältnissen unaufmerksam sei, handle grob fahrlässig (Urteil des Bundesgerichtes 6B_563/2009 vom 20. November 2009, E. 1.4.2. am Ende). Daran hielt das Bundesgericht in einem aktuellen Entscheid fest. Wer die Höchstgeschwindigkeit massiv überschreite, handle in der Regel mindestens grobfahrlässig. Der subjektive Tatbestand sei daher in

derartigen Fällen regelmässig zu bejahen. Das gelte jedenfalls, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, der Fahrzeuglenker etwa einem Irrtum über die geltende Höchstgeschwindigkeit erliege (Urteil des Bundesgerichtes 6B_171/2010 vom 19. April 2010, E. 3.2.). 2.3.5 Der Beschuldigte führte bei der Polizei an, er habe schnell nachhause wollen, um Fussball zu schauen. Er wisse, dass die Höchstgeschwindigkeitslimite bei 80 km/h liege, aber er habe nicht auf den Tacho geachtet (Urk. 1 S. 3, Urk. 2 S. 2; Urk. 47 S. 8). Vor dem Staatsanwalt sagte er aus, er habe Stress gehabt und sei in der Firma stark belastet gewesen (Urk. 7 S. 2 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er sei schnell gefahren, da er ein Fussballspiel habe sehen wollen. Zudem habe er Stress in der Firma gehabt (Urk. 47 S. 8 f.). Die Verteidigung führte in der Berufungserklärung an, es habe sich um ein übermotorisiertes Fahrzeug gehandelt, der Beschuldigte sei selbst überrascht gewesen, wie massiv das Fahrzeug 'VW ...' auf einen relativ leichten Druck auf das Gaspedal reagiert habe. Dem ist zu entgegnen, dass alleine die Tatsache, sich mit einem Fahrzeug in den Verkehr einzufügen, welches man zu bedienen nicht fähig ist, als grobfahrlässig bezeichnet werden könnte. Der Beschuldigte gab heute zu Protokoll, mit eben diesem Fahrzeug in den G._____ und wieder zurück in die Schweiz gefahren zu sein. Insgesamt sei er ca. 5000- 6000 Kilometer gefahren (Urk. 47 S. 6). Wenn er nun geltend macht, er sei sich nicht gewohnt gewesen, mit diesem Fahrzeug zu fahren, ist dies gänzlich un-

- 12 - glaubhaft. Gerade weil er sich bewusst gewesen war, wie schnell das Auto an Geschwindigkeit gewinnt ("Nur einmal auf das Pedal und er geht auf 120 km/h", Urk. 47 S. 6), hätte er umso vorsichtiger sein müssen. Weiter war sich der Beschuldigte auch durchaus gewohnt, Fahrzeuge mit starken Motoren zu fahren: So fuhr er zuvor einen Mercedes .. mit 163 PS sowie einen BMW ... mit ca. 160PS (Urk. 47 S. 6 f.). Der Beschuldigte wusste von der Höchstgeschwindigkeitslimite und setzte sich aus Unachtsamkeit darüber hinweg ("Ich arbeite viel, es ist stressig. Es war wegen dem Fussball, aber ich habe mich nicht in Kontrolle, weil die Gedanken überall sind" Urk. 47 S. 9). Seine heutige Aussage, er habe nicht gemerkt, dass er zu schnell gefahren sei (Urk. 47 S. 8), ist bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 37 km/h schlicht unglaublich. Doch selbst wenn er es – wovon vorliegend nicht ausgegangen wird – nicht bemerkt hätte, würde dies eine eklatante Unaufmerksamkeit darstellen. Folglich ist festzuhalten, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer von Rücksichtslosigkeit zeugt. Besondere Umstände, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen liessen, sind nicht gegeben. Mithin ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt.

E. 4

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'000.– Verfahrenskosten für den Strafbefehl Fr. 2'200.– Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Wird auf die Begründung dieses Entscheids verzichtet, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

E. 5

Die Verfahrenskosten des Strafbefehls (Strafbefehl Nr. A-1/2010/3949 vom 16. Februar 2011) und die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6

(Mitteilung)

E. 7

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 17 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. November 2011
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.